

CARIAD SE

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Bereich Beschaffung Allgemein

1. Anwendbares Recht

Auf die unter Einbeziehung der folgenden Vertragsbedingungen geschlossenen Verträge, ihr Zustandekommen, ihre Wirksamkeit, Auslegung und Durchführung sowie auf alle weiteren zwischen den Parteien bestehenden rechtlichen Beziehungen findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.

2. Begriffsdefinitionen

In den Vertragsbedingungen werden folgende Begriffe verwendet:

- CARIAD SE: CARIAD Societas Europaea
- CARIAD-Unternehmen: gem. §§ 15 ff des Aktiengesetzes mit der CARIAD SE verbundene Unternehmen und Unternehmen im In- und Ausland, mit denen die CARIAD SE über Beteiligungsbrücken von min. 50 % verbunden ist
- CARIAD: CARIAD SE und/oder CARIAD-Unternehmen

3. Geltung der Vertragsbedingungen

3.1. Neben diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen werden je nach abgeschlossenem Vertragstyp und Vereinbarung der Parteien ggf. folgende, weitere Vertragsbedingungen in einen Vertrag einbezogen:

3.1.1. Kaufvertrag

Allgemeine Einkaufsbedingungen CARIAD SE / Bereich Beschaffung Allgemein für den Kauf von Waren.

3.1.2. Werkvertrag /Anlagenbau

Allgemeine Einkaufsbedingungen CARIAD SE/ Bereich Beschaffung für Anlagen und Bauleistungen sowie Besondere Einkaufsbedingungen.

3.1.3. Werk-, Dienst-, Miet-, Geschäftsbesorgung- und ähnliche Verträge

Allg. Einkaufsbedingungen für den jeweiligen Vertragstyp.

3.1.4. Rahmenbestellungen

Allgemeine Einkaufsbedingungen CARIAD SE /Bereich Beschaffung Allgemein für Rahmenbestellungen und Besondere Einkaufsbedingungen für Rahmenbestellung für den jeweiligen Vertragstyp.

3.2. Die Einbeziehung der weiteren Vertragsbestandteile sowie die Festlegung ihrer Rangfolge ist den jeweiligen vertragstypenspezifischen Vertragsbedingungen vorbehalten.

3.3. Soweit nicht anders vereinbart, werden Vertragsbestandteile jeweils die bei Vertragsabschluss gültigen, aktuellen Fassungen der Vertragsbedingungen einschließlich der Betriebsmittelvorschriften, der Zoll- und außenwirtschaftsrechtlichen Vertragsbedingungen sowie die Anforderungen des Volkswagen Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern (Code of Conduct für Geschäftspartner).

Sind die Vertragsbedingungen einschließlich der Betriebsmittelvorschriften, der Zoll und außenwirtschaftsrechtlichen Vertragsbedingungen und die Anforderungen des Volkswagen Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern (Code of Conduct für Geschäftspartner) dem Angebot bzw. der Auftragserteilung nicht beigefügt, können sie bezogen werden über: www.vwgroupsupply.com

- 3.4. Alle vorgenannten Vertragsbedingungen gelten nur für zwischen einem Unternehmer gemäß § 310 Abs. 1 BGB und CARIAD abgeschlossene Verträge und sonstige Rechtsbeziehungen von CARIAD mit diesen. Sie gelten ferner für Verträge und Rechtsbeziehungen bei/in denen CARIAD mit Vollmacht für einen Dritten gegenüber einem Unternehmer handelt.
- 3.5. Sind die Allgemeinen Einkaufsbedingungen und die Betriebsmittelvorschriften sowie die weiteren, vom Vertragstyp abhängigen Vertragsbedingungen in einen mit einer der vorgenannten Gesellschaften geschlossenen Vertrag einbezogen worden, gelten sie auch für weitere Verträge gleicher Art, die mit einer der genannten Gesellschaften zukünftig geschlossen werden.
- 3.6. Jegliche Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn ihrer Vereinbarung bei Vertragsschluss nicht ausdrücklich widersprochen wird. Etwas anderes gilt nur, wenn CARIAD der Einbeziehung von Geschäftsbedingungen des Vertragspartners ausdrücklich schriftlich zustimmt.
- 3.7. Kollidierende Geschäftsbedingungen berühren das Zustandekommen des Vertrages nicht, wenn sich die Parteien über alle wesentlichen Punkte geeinigt haben. In diesem Fall gelten für die Auslegung die übereinstimmenden Regelungen der beiderseitigen Geschäftsbedingungen und im Übrigen die gesetzlichen Vorschriften.

4. Angebote

- 4.1. Angebote an CARIAD müssen schriftlich im Sinne der §§ 126, 126a BGB und kostenlos gestellt werden. Sie sind grundsätzlich in deutscher Sprache abzufassen. In der Ausschreibung kann hiervon abweichend ein Datenaustauschverfahren vorgegeben werden.
- 4.2. Für die Angebotsabgabe sind - soweit nichts abweichendes vereinbart - die von CARIAD übersandten Vordrucke zu verwenden, die alle von CARIAD geforderten Angaben enthalten müssen.
- 4.3. Erfolgt das Angebot auf der Grundlage einer Anfrage/Ausschreibung von CARIAD ist der Bieter gehalten, von den Vorgaben von CARIAD nicht abzuweichen. Auf dennoch erfolgende Abweichungen ist CARIAD ausdrücklich hinzuweisen. Die Abgabe von Alternativangeboten und Sondervorschlägen steht dem Bieter frei.
- 4.4. Angebote sind vollständig abzugeben, sie müssen alle geforderten Leistungen

umfassen.

- 4.5. Alle Preise sind in der Landeswährung des Bieters (soweit diese nicht auf den Euro lautet, zusätzlich auch in EUR und dann gegebenenfalls einschließlich gesondert ausgewiesener Währungsabsicherung) anzugeben. Soweit nichts anderes angegeben ist, handelt es sich um Festpreise. Lässt sich den Preisangaben nicht entnehmen, ob die Preise die Umsatzsteuer berücksichtigen, handelt es sich um Bruttopreise.
- 4.6. Angebote sind grundsätzlich an die in den Angebotsunterlagen benannte Stelle des Einkaufs zu richten.
- 4.7. Der Bieter ist im Falle einer Anfrage/Ausschreibung durch CARIAD während der dort genannten Frist, sonst während der von ihm bestimmten Frist an sein Angebot gebunden. Wird von beiden Parteien keine Bindefrist ausdrücklich benannt, beträgt sie 4 Wochen ab Zugang des Angebots bei CARIAD .
- 4.8. Weicht der Bieter von den vorstehenden Vorgaben ab, behält sich CARIAD vor, sein Angebot nicht zu berücksichtigen.

5. Vertragsschluss

Grundsätzlich erfolgt ein Vertragsschluss mit CARIAD schriftlich. Kommt ein Vertrag ausnahmsweise mündlich zustande, ist er von beiden Vertragsparteien unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

6. Leistungen auf Werks- oder Betriebsgelände

Soweit die Leistung auf einem Werks- oder Betriebsgelände von CARIAD erbracht wird, gilt:

- 6.1. Die Leistungen werden nach den technischen und organisatorischen Vorgaben von CARIAD unter Aufsicht und alleiniger Weisungsbefugnis der vom Vertragspartner benannten verantwortlichen Mitarbeiter als selbständige und eigenverantwortliche Leistung des Vertragspartners erbracht. Die Entscheidung über die Auswahl seines Personals trifft der Vertragspartner.
- 6.2. Für alle auszutauschenden Informationen werden vor Ort von beiden Vertragsparteien Ansprechpartner benannt. Zwischen den Ansprechpartnern der Vertragsparteien finden in regelmäßigem Abstand Abstimmungsgespräche zum Inhalt und Durchführung der Leistungserbringung, sowie zum Austausch aller zur Vertragsdurchführung notwendigen Informationen statt.
- 6.3. Der Vertragspartner stellt bei jedem Austausch von Personal und bei Einarbeitung von neuen Mitarbeitern sicher, dass diese die vertragsgemäße Leistung in der vereinbarten Leistungsqualität erbringen.

7. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich in elektronischer Form an invoice@cariad.technology.

In begründeten Ausnahmefällen, nach Abstimmung mit der Kreditorenbuchhaltung der

CARIAD SE sendet der Auftragnehmer seine Rechnung in Papierform an folgende Anschrift:

CARIAD SE

Kreditoren

Berliner Ring 2

Brieffach 1080/2

38440 Wolfsburg

Rechnungen sind unter Angabe der Lieferantenummer, Bestellnummer, Abrufnummer, der Kontierung und des Namens des Bestellers bei dem Auftraggeber prüffähig einzureichen. Alle erforderlichen Abrechnungsunterlagen sind beizufügen. Rechnungen sind gemäß deutschem Umsatzsteuerrecht zu erstellen.

8. Abtretungsverbot

- 8.1. Die Abtretung einer Forderung gleich welchen Inhalts bedarf grundsätzlich der schriftlichen Zustimmung von CARIAD. Ohne die erforderliche Zustimmung erfolgte Abtretungen sind unwirksam. CARIAD wird die Zustimmung nur verweigern, wenn nach Prüfung im Einzelfall die Interessen von CARIAD an der Aufrechterhaltung der Forderungsbeziehung die Interessen des Vertragspartners an der beabsichtigten Abtretung überwiegen.
- 8.2. Ist im Falle verweigerter Zustimmung nach Ziffer 8.1 die Abtretung einer Geldforderung gemäß § 354a HGB dennoch wirksam, hat der Zedent CARIAD alle eventuell in Zusammenhang mit der Abtretung entstehenden Mehrkosten zu ersetzen.

9. Zurückbehaltungsrechte und Aufrechnung

- 9.1. Eine Beschränkung der Rechte von CARIAD, gegenüber Ansprüchen des Vertragspartners ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen oder mit Ansprüchen gegen den Vertragspartner aufzurechnen, ist unwirksam.
- 9.2. Forderungen der CARIAD SE und CARIAD-Unternehmen stehen der CARIAD SE und den CARIAD-Unternehmen als Gesamtgläubiger zu.
- 9.3. CARIAD SE und CARIAD-Unternehmen können ihre Forderungen gegen Forderungen des Vertragspartners verrechnen/aufrechnen. Alle materiellen und prozessualen Rechte, die der Vertragspartner bezüglich einer Forderung gegen den Gesamtgläubiger hat, bestehen auch gegenüber den übrigen Gesamtgläubigern.
- 9.4. Bei den Forderungen des Vertragspartners gegen CARIAD SE und CARIAD - Unternehmen dürfen CARIAD SE und die CARIAD-Unternehmen mit den Forderungen von CARIAD SE und den Forderungen der CARIAD-Unternehmen gegen den Vertragspartner aufrechnen/verrechnen.
- 9.5. Die vorstehenden Regelungen gelten auch dann, wenn einerseits Barzahlung und andererseits Hergabe von Wechseln vereinbart ist oder wenn die gegenseitigen Ansprüche verschieden fällig sind, wobei mit Wertstellung abgerechnet wird. Bei

laufendem Zahlungsverkehr bezieht sich diese Berechtigung auf den Saldo.

- 9.6. Der Vertragspartner verzichtet darauf, bei Forderungsmehrheit der Bestimmung der zu verrechnenden Forderung durch CARIAD SE zu widersprechen.

10. Unzulässige Beeinträchtigungen des Wettbewerbs

Der Vertragspartner von CARIAD ist verpflichtet, in seinem Unternehmen durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass seine gegenüber CARIAD handelnden Mitarbeiter keine Straftaten gegen den Wettbewerb im Sinne des Strafgesetzbuches (StGB) und nach den §§ 17, 18 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) begehen.

11. Eigentumsrechte, Geheimhaltung, Verschwiegenheitspflichten und Werbung

- 11.1. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen oder sonstigen Unterlagen sowie Modellen und Mustern behält sich CARIAD seine Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche Zustimmung von CARIAD nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Erfüllung des abgeschlossenen Vertrages zu verwenden und nach seiner Abwicklung unaufgefordert an CARIAD zurückzugeben.
- 11.2. Die Firmen- und Warenzeichen sowie Teilenummern von CARIAD sind auf den von CARIAD bestellten Waren anzubringen, wenn es eine Zeichnung von CARIAD vorschreibt oder CARIAD hierzu eine Anweisung erteilt. Die so gekennzeichneten Waren dürfen ausschließlich an CARIAD geliefert werden. Berechtigt zurückgewiesene, mit Firmen-, Warenzeichen oder Teilenummern von CARIAD gekennzeichnete Waren sind unbrauchbar zu machen, soweit nicht auf anderem Wege nachweisbar sichergestellt ist, dass die zurückgewiesene Ware als an CARIAD geliefert identifiziert werden könnte.
- 11.3. Der Vertragspartner ist zur Geheimhaltung aller Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verpflichtet. Zu den geheim zu haltenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gehören insbesondere alle betriebswirtschaftlichen und personenbezogenen Daten, Entwicklungs-, Forschungs- und Planungsdaten, Angebote, Reaktionen auf Angebote, Anfrageunterlagen aus Forward-/Global Sourcing-Vorgängen, sonstige Anfragen und alle damit in Zusammenhang stehenden Vorgänge sowie alle mündlich oder schriftlich erhaltenen vertraulichen Informationen, gewonnenen Erkenntnisse, Arbeitsergebnisse, Gutachten und ausgehändigten oder erarbeiteten Materialien, Muster, Zeichnungen, Computersimulationen, Daten, Dateien, Informationen aus dem Volkswagen supply net sowie Hard- und Software. Dazu gehören auch Fahrzeuge, Komponenten oder Teile von Fahrzeugen, die nicht dem Serienstand entsprechen, sowie alle Versuche, Versuchsanordnungen und Planungen sowie deren Ergebnisse und des weiteren Informationen über Mitarbeiter von CARIAD. Vertraulich sind alle Informationen, Erkenntnisse oder Materialien, die aus Anlass oder gelegentlich eines Auftrages oder

einer Zusammenarbeit von CARIAD eingebracht werden oder als solche gekennzeichnet sind oder erkannt werden, sowie diejenigen, deren vorzeitige Kenntnis einem Wettbewerber nutzen würde, sowie alle personenbezogenen Daten i. S. d. EU-Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. dem Bundesdatenschutzgesetz. Dies gilt soweit nicht, sofern und soweit die bekanntgebende Partei schriftlich ausdrücklich auf die Vertraulichkeit ganz oder teilweise verzichtet.

Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für solche Informationen und Geheimhaltungsgegenstände, welche nachweislich zur Zeit ihrer Übermittlung bereits offenkundig, d. h. veröffentlicht oder allgemein zugänglich gewesen sind oder bereits bekannt waren oder ohne Verschulden des Vertragspartners offenkundig geworden sind oder nach ihrer Übermittlung an den Vertragspartner von dritter Seite auf gesetzmäßige Weise und ohne Einschränkung in Bezug auf die Geheimhaltung oder Verwendung bekannt gemacht wurden oder aufgrund einer bindenden behördlichen oder richterlichen Anordnung oder zwingender rechtlicher Vorschriften zu offenbaren sind und CARIAD mit angemessenem zeitlichen Vorlauf von der erforderlichen Offenbarung schriftlich informiert wurde.

Eine Aufzeichnung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen ist nur zulässig, soweit es der Vertragszweck erfordert. Der Vertragspartner wird bei der Geheimhaltung die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns, mindestens aber die gleiche Sorgfalt anwenden, die er bei der Behandlung eigener vertraulicher Informationen zugrunde legt. Der Vertragspartner wird die Informationen und Unterlagen, die ihm im Rahmen der Zusammenarbeit mit CARIAD zugänglich geworden sind oder werden, nur für die Erfüllung der ihm obliegenden vertraglichen Pflichten aus diesem Vertrag verwenden. Das Gleiche gilt für die im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder den Einzelverträgen entstandenen Ergebnisse, Daten und Kenntnisse.

CARIAD ist berechtigt, die technischen, kommerziellen oder organisatorischen Einzelheiten verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG zu offenbaren, vorausgesetzt, dass diese verbundenen Unternehmen sich zu entsprechender Vertraulichkeit verpflichten.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, im Rahmen des nach dem jeweiligen Stand der Technik Möglichen und Zumutbaren alle Informationen und Daten von CARIAD sofort wirksam gegen den Zugriff unbefugter Dritter zu sichern, sie insbesondere gegen Entwendung, Verlust, Manipulation, Beschädigung oder jede Vervielfältigung zu sichern. Hat der Vertragspartner Hinweise darauf, dass unbefugte Dritte Kenntnisse von den Informationen und Daten erlangt haben könnten, so hat er unverzüglich CARIAD zu informieren und in Abstimmung mit CARIAD alle erforderlichen Schritte einzuleiten, um den Sachverhalt aufzuklären und ggf. zukünftige Zugriffe zu verhindern. Sollte der Vertragspartner die Information und Daten in seinen

Datenverarbeitungsanlagen (nachfolgend DV – Anlagen) speichern, be- oder verarbeiten, so wird er sicherstellen, dass unbefugte Dritte nicht auf diese Daten zugreifen können. Der Vertragspartner verpflichtet sich, nach Durchführung des Auftrags alle erhaltenen Informationen, Daten, Unterlagen und Speichermedien an CARIAD zurückzugeben. Der Vertragspartner wird darüber hinaus alle Daten und Informationen aus seinen Datenverarbeitungsanlagen entfernen sowie alle Vervielfältigungen der Daten und Speichermedien nach Wahl von CARIAD an diesen zurückgeben oder die Vervielfältigungen in einer Art und Weise zerstören, dass eine Rekonstruktion ausgeschlossen ist. Der Vertragspartner wird die vollständige Rückgabe oder Zerstörung auf Verlangen von CARIAD nachweisen und schriftlich bestätigen.

Der Vertragspartner ist zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen in jeweils geltender Fassung verpflichtet und wird diese beachten. Der Vertragspartner hat alle Mitarbeiter nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu belehren und auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Diese Erklärungen sind CARIAD oder dessen Datenschutzbeauftragten auf Verlangen vorzulegen. Soweit nicht aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben abweichend vorgeschrieben oder soweit nicht abweichend vereinbart, gilt die Vertraulichkeits- und Geheimhaltungsverpflichtung jeweils für 5 Jahre gerechnet ab Abschluss der vertraglichen Beziehung zwischen CARIAD und dem Vertragspartner.

- 11.4. Soweit ausnahmsweise in der Werbung des Vertragspartners auf die Geschäftsbeziehung mit CARIAD hingewiesen werden soll, darf dies auch in diesen Fällen erst geschehen, nachdem CARIAD sich hiermit schriftlich einverstanden erklärt hat. Die ausnahmsweise erklärte schriftliche Zustimmung ist auch in solchen Fällen auf den konkret zur Erlangung der Zustimmung dargestellten Werbeauftritt des Vertragspartners beschränkt.

12. Haftung/Haftpflichtversicherung

Die Vertragsparteien haften untereinander im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist. Der Vertragspartner hat eine Betriebs-, Produkt- und Umwelthaftpflichtversicherung mit angemessenen Deckungssummen je Schadenfall für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abzuschließen und während der Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten.

Sofern der Versicherungsvertrag eine Höchstersatzleistung für alle Schadenfälle eines Versicherungsjahres vorsieht, muss diese mindestens dem 2-fachen Betrag der je Schadenfall zur Verfügung stehenden Deckungssummen entsprechen.

Die Versicherungspolice einschließlich der einschlägigen Versicherungsbedingungen sowie ein Nachweis über die erfolgte Prämienzahlung sind CARIAD auf Anforderung binnen zwei Wochen vorzulegen. Auf Verlangen von CARIAD sind auch während der

Vertragslaufzeit Nachweise über den Fortbestand der Versicherung zu erbringen. Fehlende Nachweise berechtigen CARIAD zur Kündigung aus wichtigem Grund.

13. **Datenschutz**

Erhält der Vertragspartner bei der Erbringung der Vertragsleistungen Zugang zu personenbezogenen Daten, wird er die geltenden Datenschutzvorschriften beachten, insbesondere personenbezogene Daten ausschließlich zum Zwecke der Erbringung der Vertragsleistungen verarbeiten (Zweckbestimmung), sicherstellen, dass seine Mitarbeiter nur soweit zwingend erforderlich Zugriff auf die Daten erhalten und seine Mitarbeiter schriftlich auf das Datengeheimnis verpflichten und diese über die einzuhaltenden Datenschutzvorschriften belehren und uns dies auf Nachfrage nachweisen. Der Vertragspartner sichert zu, personenbezogene Daten dem Stand der Technik entsprechend zu schützen. Im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Vertragspartner im Auftrag von CARIAD ist – bevor der Vertragspartner Zugriff auf personenbezogenen Daten von CARIAD erhält – die jeweils erforderliche Datenschutzvereinbarung abzuschließen, die von CARIAD hierfür zur Verfügung gestellt wird. Der Vertragspartner sichert zu, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten, die CARIAD oder Kunden von CARIAD zuzurechnen ist, nur innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland, eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfolgt. Abweichungen hiervon sind zwischen CARIAD und dem Vertragspartner ausdrücklich schriftlich zu vereinbaren und unterliegen der Voraussetzung des Abschlusses hierfür erforderlicher Verträge.

14. **Lackbenetzungsstörende Substanzen**

Sämtliche Leistungen und Lieferungen des Vertragspartners – gleich welcher Art – müssen frei von lackbenetzungsstörenden Substanzen sein und dürfen solche nicht emittieren.

15. **Nachunternehmer**

Soweit sich nicht aus einer gesonderten Vereinbarung bzw. für CARIAD erkennbar aus dem Inhalt der Bestellung bezogen auf das Leistungsvermögen des Vertragspartners etwas Abweichendes ergibt, ist der Vertragspartner verpflichtet, alle Verpflichtungen aus der Bestellung im eigenen Betrieb zu erbringen.

Jeder Einsatz von Nachunternehmern durch den Vertragspartner darf - ungeachtet ob CARIAD ihn bei Vertragsschluss erkennen oder absehen konnte – nur mit vorheriger Zustimmung von CARIAD erfolgen.

16. **Preise, Zahlung**

16.1. Transport-, Versand-, Verpackungs- und Versicherungskosten sind – soweit nichts anderes vereinbart ist – in den angegebenen Preisen enthalten.

16.2. Sofern individuell im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgt die

Zahlung 30 Tage nach Empfang der Lieferung oder Leistung oder, wenn CARIAD nach Empfang der Lieferung oder Leistung eine Rechnung zugeht, 30 Tage nach Zugang dieser Rechnung.

17. Änderungen in den Gesellschaftsverhältnissen des Vertragspartners

Wesentliche Änderungen in den Beteiligungsverhältnissen am Unternehmen des Vertragspartners hat dieser CARIAD unverzüglich und schriftlich mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht auch, wenn die wesentliche Änderung gesetzlichen Publizitätserfordernissen (Registereintragungspflicht) unterliegt.

Sofern mit der wesentlichen Änderung der Beteiligungsverhältnisse am Unternehmen des Vertragspartners auch eine Änderung der Kontrollverhältnisse innerhalb des Unternehmens des Vertragspartners verbunden ist (z.B. Veräußerung der Mehrheit des Geschäftsanteile oder Erlangung beherrschenden Einflusses durch einen Dritten) und dadurch die Interessen von CARIAD konkret unzumutbar beeinträchtigt werden, ist CARIAD berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund zu kündigen.

18. Abweichende Vereinbarungen

Änderungen des Vertrages sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

19. Fortgeltung bei Teilnichtigkeit

19.1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen in diesen bzw. von diesen Vertragsbestimmungen in Bezug genommenen Vertragsbestimmungen nichtig sein bzw. werden, wird hiervon die Geltung der übrigen Bestimmungen und die Gültigkeit des Vertrages selbst nicht berührt.

19.2. Sollten bei der Durchführung des Vertrages Lücken auftreten, so sind diese durch Regelungen zu beheben, die dem wirtschaftlichen Sinn des Vertrages am nächsten kommen.

20. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist – soweit zulässig – Wolfsburg.

- ENDE -